

sation der Staatsbau-Verwaltung überhaupt noch zugehen.

Die in das Departement der Finanzen einschlagenden Vorlagen, welche demnächst an die Ständeversammlung gelangen, sind:

Staatsbudget und Finanzgesetz für die Jahre 1864, 1865 und 1866;

provisorisches Finanzgesetz auf das Jahr 1864;

Rechnenschaftsbericht auf die Jahre 1858, 1859 und 1860;

Gesetz über die Herabsetzung des Salzpreises;

desgleichen über Aufhebung des Stempelzuschlags;

desgleichen wegen Erweiterung der Wirksamkeit der Altersrentenbank;

ein neues Berggesetz;

ein Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend;

ein Gesetz, die Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Tharandt und Freiberg, und einige Rechtsverhältnisse derselben betreffend;

Vorlage wegen Veranstaltung neuer Wahlen in den Landtagsausschuß, zu Verwaltung der Staatsschulden;

desgleichen über den Domainenfond und die in den Jahren 1860—1862 mit dem Staatsgute stattgefundenen Veränderungen;

desgleichen über die Zoll- und Handelsverhältnisse, insbesondere auch wegen der neuesten Elbzollverträge;

desgleichen über Organisation der Staatsbauverwaltung;

desgleichen über die Ausführbarkeit einer Eisenbahnlinie von Freiberg nach Chemnitz.

Das Gewerbegesetz und die dazu gehörigen Gesetze sind am 15. October 1861 publicirt worden und am 1. Januar 1862 in Kraft getreten. Die Durchführung hat nirgends erhebliche Anstände gefunden, die Behörden sind rasch in den Geist der neuen Gesetzgebung eingedrungen und die neuen Handels- und Gewerbekammern haben ihre Thätigkeit in erfreulicher Weise begonnen. Von entscheidenden Erfahrungen über die Wirkung des Gesetzes kann zwar nach zwei Jahren noch nicht füglich die Rede sein. Soviel ergibt sich jedoch aus den eingegangenen Berichten, daß eine so gewaltsame Umgestaltung der Verhältnisse, ein solcher Zubrang nach einzelnen Gewerben, wie von manchen Seiten befürchtet wurde, oder eine hervorragende Tendenz zur Niederlassung auf dem Lande nirgends zu beobachten gewesen ist. Das mit dem Gewerbegesetz zusammenhängende Entschädigungswerk ist bis auf unbedeutende Reste vollständig durchgeführt. Die Staatsregierung hat dabei von der Ermächtigung, den rabattirten Zeitwerth derselben sofort auszuzahlen, fast durchgängig Gebrauch gemacht und es läßt sich jetzt mit Bestimmtheit übersehen, daß die für diesen Zweck veran-

schlagte und bewilligte Summe bei weitem nicht gebraucht werden wird.

Die in dem Gesetze über Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 vorgeschriebenen Formalitäten haben sich zum Theil in der Praxis als zu unständig und fast unausführbar erwiesen und wird ein den Kammern vorzulegendes, auf Abhülfe dieses Uebelstandes Bedacht nehmendes Gesetz, wenn es Annahme findet, viel zur rascheren Erledigung beitragen.

Die Instruction zu dem Zusammenlegungsgesetze vom 23. Juli 1861 ist veröffentlicht worden.

Dem Wunsche der Stände gemäß hat man über das Bankwesen Erörterungen angestellt und auch den Handelskammern einschlagende Fragen vorgelegt, worüber die Berichte noch nicht eingegangen sind. Inzwischen ist aber auch die gleichzeitig der wiederholten Erwägung der Staatsregierung empfohlene Frage nach Aufhebung der Zinsbeschränkungen neuer Berathung unterworfen worden, deren Resultat in einem Gesetzentwurfe den Kammern vorgelegt werden soll.

Den ständischen Anträgen in Bezug auf Abänderung des Gesetzes über Aufhebung des Wahlzwanges und auf Vorlegung eines die Fischerei betreffenden Gesetzes soll durch Vorlage bezüglicher Gesetzentwürfe entsprochen werden.

Eine weitere Gesetzesvorlage soll die in Sachsen geltende Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst für gewisse ältere Werke in den wünschenswerthen Einklang mit dem betreffenden Bundesbeschlusse bringen.

Wiederholt geäußerten ständischen Wünschen und zugleich einem dringenden Bedürfnisse der Verwaltung soll durch Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes genügt werden in Verbindung mit näheren Bestimmungen über Abwerfung von Chaussees, sowie über Felgenbreite und Spurweite.

Obgleich die Besorgnisse wegen eines allgemeinen Nothstandes, welche in Folge der Ereignisse in Amerika und deren Rückwirkung auf die inländische Baumwollen-Industrie gehegt werden durften, bisher glücklicher Weise nicht oder doch nicht in dem befürchteten Umfange eingetroffen sind, so hat es doch nicht an Zuständen einer über das gewöhnliche Maß gesteigerten localen und partiellen Bedrängniß gefehlt, der zunächst durch erhöhte Anstrengungen der betreffenden Gemeinden begegnet werden mußte, der gegenüber aber auch die Regierung im allgemeinen Landes-Interesse sich nicht unthätig hat verhalten dürfen. Insoweit die zu dem Ende theils schon ergriffenen, theils eingeleiteten Maßregeln mit Verwendung von Staatsmitteln verbunden gewesen sind oder eine solche für den gleichen Zweck noch in Aussicht steht, werden den Ständen in einer besondern Vorlage die nöthigen näheren Mittheilungen zugehen.